

Der Klimaschutzbeirat Ibbenbüren arbeitet mit einer durch den Rat der Stadt verabschiedeten Geschäftsordnung.

Beirat für Klimaschutz Ibbenbüren

Geschäftsordnung, Stand 14.07.2020

§ 1

Aufgaben des Beirates und Grundlage

- (1) Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat mit dem Ratsbeschluss vom 18. März 2020 – Drucksache 21/2020 - die inhaltliche und finanzielle Grundlage für die Einrichtung des Beirates für Klimaschutz in Ibbenbüren gelegt und seine Zusammensetzung bestimmt.
- (2) Ziel und Aufgabe des Beirates ist es, die Wirksamkeit der Klimaoffensive 2020 hinsichtlich der aufgeführten Maßnahmenpakete, Festlegungen und Ziele zu hinterfragen, sowie neue Impulse für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Ibbenbüren weiterzuentwickeln. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Aktivitäten der Stadt Ibbenbüren zu verfolgen und in Hinblick auf die Anforderungen des Klimaschutzes zu bewerten. Der Beirat greift auf eigene Initiative Themen auf, reagiert aber auch auf Anregungen der Stadtverwaltung sowie im Rahmen seiner Kapazitäten auf Anregungen der Bürgerinnen und Bürger und Institutionen Ibbenbürens. Der Beirat soll seine Beurteilungen und Einschätzungen öffentlich machen und damit zur kommunalen Klimaschutzdiskussion beitragen.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Die Mitglieder des Beirates decken fachlich folgende Handlungsfelder ab:
 - Energieoptimierung kommunaler Gebäude und Anlagen
 - Klimafreundliche Mobilität
 - Unternehmensübergreifende Energienutzungskooperation
 - Schnittstelle Klimaschutz und Kohlekonversion
 - Klimaangepasste Siedlungsflächenentwicklung
- (2) Eine Beiratsperiode dauert für alle ordentlichen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl kann mehrmals erfolgen. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, wird auf Vorschlag der Verwaltung ein neues Mitglied durch den Rat in den Beirat berufen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für drei Jahre die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Stabstelle des Technischen Beigeordneten der Stadt Ibbenbüren ist als Geschäftsführer/in des Klimabeirates Mitglied des Klimabeirates, jedoch ohne Stimmrecht.

(5) Zusätzlich können beratend an den Sitzungen teilnehmen:

1. Die Bürgermeisterin /der Bürgermeister
2. Die/der Technische Beigeordnete
3. Die/der Klimaschutzbeauftragte
4. Fachleute auf Einladung der Geschäftsstelle
5. Je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

§ 3

Einberufung des Beirates und Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer der Stadt Ibbenbüren lädt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden den Beirat zweimal jährlich sowie auf Verlangen eines Mitglieds zu den Sitzungen ein. Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich. Der Versand der Unterlagen erfolgt in digitaler Form.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Auf Vorschlag der Verwaltung oder auf Antrag eines Mitgliedes des Beirates kann für einzelne Beratungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung geladen worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder sowie der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende müssen anwesend sein.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds des Klimabeirats ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Beirates werden durch die Stabstelle des technischen Beigeordneten der Stadt Ibbenbüren geführt. Dies betrifft insbesondere die inhaltliche Informationszusam-

menstellung für die Beiratsmitglieder zu allen Themen des Klimaschutzes in der Stadt Ibbenbüren, die Erstellung von Sitzungsprotokollen und des Berichts des Beirates sowie sonstiger Berichte oder Ausarbeitungen des Beirates.

- (2) Über die im Beirat gefassten Beschlüsse wird durch die Geschäftsführung eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und an die Mitglieder digital versandt wird.

Der politische Fachausschuss ist durch die Geschäftsstelle fortlaufend zu informieren.

§ 6

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Klimaschutzbeirates engagieren sich ehrenamtlich und erhalten keine Aufwandsentschädigung.